

ELEKTRIZITÄTSWERK der Gemeinde Sevelen

ANSCHLUSSGEBÜHREN-TARIF

1. Gemäss Art. 2.2 und 6.5 des Reglementes für die Abgabe elektrischer Energie haben Eigentümer von Gebäuden, welche an das Verteilnetz des EW Sevelen angeschlossen werden, Anschlussgebühren zu entrichten.
2. Dieser Tarif wird angewendet für sämtliche Bauten innerhalb des eingezonten Baugebietes, bis zu einem Gebäudezeitwert von CHF 2'000'000.00 und bis zu einer Hauptsicherung von 200 Ampère.
3. Bei grösseren Objekten und für Bauten ausserhalb der Bauzone legt die Betriebskommission des Elektrizitätswerkes die Gebühren von Fall zu Fall fest.
4. Die Anschlussstaxe für Neubauten wird zum voraus provisorisch ermittelt. Die berechnete Gebühr ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung, aber vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Gebäudeschätzung wird definitiv abgerechnet.
5. Die Gebühr umfasst in der Regel sämtliche Netzkosten inklusive Hausanschluss bis und mit Hauptsicherungskasten und Kabelschutzrohren, jedoch ohne Mauerdurchbrüche und Grabarbeiten für den Hausanschluss.

Passschrauben, Sicherungsköpfe und -patronen gehören zur Hausinstallation und sind in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

6. Bei Umbau, Erneuerungen und Erweiterungen werden Gebühren nachbelastet, wenn
 - a) die Bauparzelle vergrössert wird;
 - b) die Wertvermehrung des Gebäudes CHF 50'000.00 übersteigt, wobei die ersten CHF 50'000.00 nicht gebührenpflichtig sind;
 - c) durch zusätzliche Anschlüsse die Hauptleitung der Hausinstallation erweitert werden muss.
7. Die Anschlussstaxe setzt sich zusammen aus:

- a) CHF 2.30 pro m² Parzellenfläche, zuzüglich
- b) 0,5 % des Gebäudezeitwertes, zuzüglich
- c) CHF 60.00 pro Ampère des Hauptsicherungseinsatzes.

Bei der Erschliessung neuer Baugebiete sind die Beiträge gemäss Position 7 a) zur Zeit der Erschliessung zu bezahlen.

Die Kosten nach den Positionen 7 b) und 7 c) sind zur Zeit des Anschlusses fällig.

Diese Ansätze gelten für 1981. Die Positionen 2, 7 a) und 7 c) erhöhen sich nach dem Aufwertungsfaktor der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt.

- 8. Bei besonders aufwendigen Erschliessungen, wie zum Beispiel Erschliessung neuer Baugebiete, felsigem Terrain, Anschluss von Stromverbrauchern, die besondere Anforderungen an das Netz stellen, kann das Werk zusätzliche Erschliessungskostenbeiträge verlangen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen muss auf jeden Fall gewährleistet sein.
- 9. Freileitungsanschlüsse, bei denen Einführungen oder Hauptsicherungen nicht mehr den Vorschriften entsprechen oder wegen Erhöhung der Energiebezüge erweitert werden müssen, werden in der Regel durch Kabelanschlüsse ersetzt.

In solchen Fällen hat der Hauseigentümer die Kosten der Grabarbeiten für seinen Hausanschluss und die Anpassungen seiner Hausinstallation zu übernehmen, sowie eventuelle Gebühren nach Ziff. 6 dieses Tarifs. Das Werk übernimmt den Kabelanschluss und den Hauptsicherungskasten.

Wird ein Freileitungsanschluss auf Veranlassung des Werkes durch Kabel ersetzt, so übernimmt das Werk sämtliche Kosten. Für die Anpassung der Hausinstallation hat der Hauseigentümer einen Pauschalbetrag von CHF 500.00 zu entrichten. Dieser Betrag entspricht den Baukosten von 1981 und wird gemäss Aufwertungsfaktor der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt der Teuerung angepasst.

Diese Gebührenordnung ersetzt alle bisherigen Regelungen und wird ab 1. Januar 1982 angewendet.

Sevelen, 27. Oktober 1981

ELEKTRIZITÄTS- UND WASSERWERK
DER GEMEINDE SEVELEN

Betriebskommission